

(5) Die Gesellschaft für Sport und Technik überprüft die eingegangenen Anträge und schlägt die geeignet erscheinenden Bewerber dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zur Erteilung von Genehmigungen unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen (Absätze 1 bis 4) vor.<sup>K</sup>

(6) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen trifft die Entscheidung, ob eine Genehmigung zum Errichten und zum Betrieb bzw. auf Mitbenutzung einer Amateurfunkstelle an den Antragsteller erteilt wird.

Im Falle der Ablehnung verständigt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen die Gesellschaft für Sport und Technik unter Angabe der Gründe.

Bestehen keine Bedenken, so stellt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen die Genehmigungsurkunde aus und übersendet sie dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik.

Nach der Aushändigung der Genehmigungsurkunde (außer der auf Mitbenutzung) ist der Funkamateur berechtigt, seine Funkstelle entsprechend den gegebenen Auflagen zu errichten. Die errichtete Funkstelle ist der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen zur Abnahme zu melden. Erst nach erfolgter Abnahme, die auf der Genehmigungsurkunde vermerkt wird, darf der Funkamateur den Funkverkehr aufnehmen.

#### § 4

##### Arten der Genehmigungen

(1) Für das Errichten und den Betrieb von Amateurfunkstellen werden zwei Klassen von Genehmigungsurkunden nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt:

a) die Genehmigungsurkunde der Klasse 1 über Röhrensender mit einer gesamten Anodenverlustleistung in der Endstufe bis zu 50 W und für folgende Frequenzbereiche und Sendearten:

3 500 bis	3 800 kHz	.....	A 1 bis A 3
7 000	„ 7 100	.....	„ „ A 3
14 000	„ 14 350	.....	„ „ A 3
21 000	„ 21 450	„ „	„ „ A 3
28 000	„ 29 700	„ „	„ „ A 3,
			F 3
144	„ 146 MHz	.....	„ „ A 3,
			F 1 „ F 3
1 215	„ 1 300	„ „	„ „ A 3, A 3a,
			A 5, F 3,

b) die Genehmigungsurkunde der Klasse 2 über Röhrensender mit einer gesamten Anodenverlustleistung in der Endstufe bis zu 20 W und für folgende Frequenzbereiche und Sendearten:

3 500 bis	3 800 kHz	.....	A 1 und A 2
7 000	„ 7 100	.....	„ „ A 2
14 000	„ 14 350	„ „	„ „ A 2
21 000	„ 21 450	.....	„ „ A 2
28 000	„ 29 700	„ „	„ „ A 2
144	„ 146 MHz	.....	„ „ A 2,
			F 1 bis F 3

Die Zahl und Art der Empfangsgeräte sowie die Zahl der Antennen ist freigestellt. Doch dürfen die Empfangsgeräte nur am Ort der Amateurfunkstelle betrieben werden.

(2) Die Genehmigungsurkunde der Klasse 1 wird erst dann erteilt, wenn der Antragsteller mindestens ein Jahr lang Inhaber der Genehmigungsurkunde der Klasse 2 ist und mit Erfolg als Funkamateur tätig war.

In bestimmten Fällen kann von dieser Bestimmung Abstand genommen werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er die Bedingungen zum Erwerb der Genehmigungsurkunde der Klasse 1 erfüllt. Hierüber entscheidet von Fall zu Fall das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(3) Für die Mitbenutzung von Amateurfunkstellen werden zwei entsprechende Klassen von Genehmigungsurkunden nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde gelten die Bestimmungen unter Abs. 2 sinngemäß.

#### § 5

##### Änderungen der Genehmigung

(1) Zeitweilige Standortänderungen von Amateurfunkstellen können auf Vorschlag der Gesellschaft für Sport und Technik vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen genehmigt werden.

(2) Für technische Änderungen innerhalb der Amateurfunkstelle, die über die Auflagen in der Genehmigungsurkunde hinausgehen (z. B. Errichtung eines weiteren Senders, Erhöhung der festgelegten Leistungen, Veränderung der Senderschaltungen und der Antennenarten) muß vorher die Genehmigung der zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen über die Gesellschaft für Sport und Technik eingeholt werden.

Der Inhaber einer Amateurfunkstelle muß die in der Kennzeichnung der Genehmigungsurkunde eingetragenen Sender und Frequenzmesser jederzeit nachweisen können. Für die Abgabe derartiger Geräte bedarf es einer besonderen Genehmigung durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(3) Verzieht ein Funkamateur, so hat er die Genehmigung zur Verlegung seiner Amateurfunkstelle vorher bei der bisher zuständigen Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen über die Gesellschaft für Sport und Technik zu beantragen. Die Genehmigung der Verlegung wird in die Genehmigungsurkunde eingetragen.

(4) Die Auflagen in der Genehmigungsurkunde können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen jederzeit geändert werden; der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, allen Änderungen sofort nachzukommen und die hierbei entstehenden Kosten zu tragen.

#### II. Technische Bedingungen für Amateurfunkstellen (§§ 4 und 6 der Verordnung)

#### § 6

##### Sende- und Empfangseinrichtungen

(1) Die Sender, Empfänger und Frequenzmesser müssen in ihrem Aufbau den jeweils gültigen Be-